

Hand: 28. 4. 2008

Satzung des Diakonievereins Altenriet-Schlaitdorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Diakonieverein Altenriet-Schlaitdorf. Er hat seinen Sitz in Altenriet. Er ist nicht rechtsfähig. Der Diakonieverein ist Kooperationsmitglied in der Diakoniestation Aich- Erms-Neckartal.

§ 2 Aufgaben

Der Diakonieverein Altenriet-Schlaitdorf macht es sich zur Aufgabe, für eine sachgemäße Kranken- und Altenpflege sowie Haus- und Nachbarschaftshilfe für die Einwohner der Gemeinde Altenriet und Schlaitdorf zu sorgen. Dazu unterstützt er die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal im Rahmen seiner Möglichkeiten. Daneben werden auch weitere sozial-diakonische Aufgaben für den Einzugsbereich übernommen oder durch Unterstützung anderer Träger gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der staatlichen Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einwohner von Altenriet und Schlaitdorf (Einzelpersonen, Paare und Familien) sowie juristische Personen werden. Paare und Familien bezahlen einen 50% höheren Mitgliedsbeitrag als Einzelpersonen.
Kinder werden bis zum Wegfall des gesetzlichen Kindergelds als Familienangehörige betrachtet.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Mitgliederbeitrag kann in Notfällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

4. Mitglieder, die Dienste der Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal in Anspruch nehmen und keinen Anspruch auf Leistungen nach der Pflegeversicherung haben, bekommen einen Nachlass nach gesonderter Festlegung. Der Höchstbetrag pro zu betreuender Person beträgt jährlich 500,-- €. Neu eingetretene Mitglieder können diese Leistung im ersten Jahr nach Eintritt in Höhe von 100,-- € in Anspruch nehmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. wenn ein Mitglied nach mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die entsprechende Festlegung trifft der Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied.
 - b. durch Austritt, der auf Ende des Geschäftsjahres möglich und spätestens bis 1. Oktober des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder dem Rechner des Vereins schriftlich zu erklären ist.
6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben des Vereines zu fördern, insbesondere:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu beraten.
 - b) den Mitgliedsbeitrag nach § 5 Abs. 2 zu beschließen, den vom Vorstand vorzuschlagenden Haushaltsplan zu beraten und festzustellen, die vom Vorstand vorzulegende geprüfte Jahresrechnung anzunehmen, den Vorstand und den Rechner zu entlasten.
 - c) die Wahlen zum Vorstand nach § 7 Abs. 2e vorzunehmen und zwei Kassenprüfer für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
 - d) nach § 10 über Satzungsänderung und nach § 11 über Auflösung des Vereins zu entscheiden.
 - e) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe von ihm verlangen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinden mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die ihm nach der Satzung zukommenden Aufgaben wahr (Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Gebührenermäßigung, Rechenschaftsbericht, Jahresrechnung, Rechner, Vorschläge betr. Mitgliedsbeitrag, Haushaltsplan, Rücklagenverwendung, Satzungsänderung, Auflösung).
2. Den Vorstand bilden:
 - a) die Pfarrer der ev. Kirchengemeinden Altenriet und Schlaitdorf
 - b) die Bürgermeister von Altenriet und Schlaitdorf
 - c) je ein Kirchengemeinderat von Altenriet und Schlaitdorf, die von diesen Gremien bestellt werden
 - d) je ein Gemeinderat von Altenriet und Schlaitdorf, die von diesen Gremien bestellt werden
 - e) je ein Mitglied des Diakonievereins aus Altenriet und Schlaitdorf, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden
 - f) der Rechner, der vom Vorstand für 3 Jahre bestellt wird. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Erster Vorsitzender ist der geschäftsführende Pfarrer. Zweite Vorsitzende sind abwechselnd die Bürgermeister von Altenriet und Schlaitdorf, in Jahren mit gerader Jahreszahl der Bürgermeister von Altenriet, bei ungerader Zahl der Bürgermeister von Schlaitdorf.
5. Der Vorsitzende bewirtschaftet den Verein nach dem laufenden Haushaltsplan.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechner

1. Die Kasse wird von dem vom Vorstand bestellten Rechner geführt.
2. Der Beitragseinzug erfolgt durch den Rechner.
3. Der Rechner führt das Mitgliederverzeichnis, sorgt für die regelmäßige Erhebung der Jahresbeiträge, vereinnahmt alle Spenden und die Zuwendungen von dritter Seite. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch (Zeitbuch).
4. Ausgaben werden nach Anweisung durch den Vorstandsvorsitzenden geleistet.

Am Schluss des Rechnungsjahres hat der Rechner einen Rechnungsabschluss anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Abschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Die Vereinssatzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins der Änderung zustimmen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die zum Zweck der Vereinsauflösung ein zweites Mal einberufen werden.
In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Vereinsaufgabe fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinden Altenriet und Schlaitdorf, sowie an die evangelischen Kirchengemeinde Altenriet und Schlaitdorf, und zwar anteilmäßig im Verhältnis der Höhe der Beteiligung am Zuschussbedarf des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.
Die Empfänger dürfen die ihnen zugefallenen Vermögensanteile nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde am 28.04.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Altenriet/Schlaitdorf, den 28.04.2008

.....
Markus Nitsche, 1. Vorsitzender